

VISCHER

Die Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber bei der Zeitschrift BLÄTTER FÜR SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS.

29). Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG. – Was ist unter dem Begriff des «Beiseiteschaffens von Vermögenswerten» zu verstehen? Da der Arrest in erster Linie die Gewährleistung der Zwangsvollstreckung in die vorhandenen Aktiven bezweckt, fällt die Vergrösserung der Passiven nicht darunter.

Art. 271 al. 1 ch 2 LP. – Que signifie l'expression «faire disparaître ses biens»? Le séquestre ayant pour but, en première ligne, de garantir l'exécution forcée qui doit encore intervenir sur les actifs présents, l'augmentation des passifs ne constitue pas une disparition des biens du débiteur.

Art. 271 cpv. 1 n. 2 LEF. – Nozione di trafugamento di beni. Poiché il sequestro tende in primo luogo a garantire l'esecuzione sugli attivi disponibili, l'aumento dei passivi non costituisce trafugamento.

Auf entsprechendes Begehren von F. O. bewilligte das Bezirksgerichtspräsidium Arlesheim dem Gesuchsteller mit Arrestbefehl vom 25. Januar 2002 die Verarrestierung zweier Konten der Fürsorgestiftung der F. O. Treuhand AG bei der Bank X. bis zum Betrag von Fr. 285 838.– zuzüglich 5% Zins seit 25. Januar 2002 als Sicherung der von ihm geltend gemachten Rente im Umfange eines kapitalisierten Betrages von Fr. 285 838.–.

Die von der Gesuchsgegnerin gegen diesen Arrestbefehl erhobene Einsprache wies der Bezirksgerichtspräsident Arlesheim mit Verfügung vom 24. April 2002 ab.

Gegen diese Verfügung erklärte die Gesuchsgegnerin fristgemäss die Appellation gemäss Art. 278 Abs. 3 SchKG.

b) Zu prüfen ist sodann, ob der angerufene Arrestgrund des Beiseiteschaffens von Vermögen durch das Verhalten der Appellantin erfüllt ist.

Gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ist eine Arrestlegung möglich, wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft. Vermögensgegenstände im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG sind nicht nur Vermögensstücke, sondern grundsätzlich alles, was einen Vermögenswert hat, also auch Forderungen und andere Rechte (W.A. Stoffel, a.a.O., zu Art. 271, N. 41, S. 2502, N. 62, S. 2507; F. Mattmann, Die materiellen Voraussetzungen der Arrestlegung nach Art. 271 SchKG, Freiburger Diss., Winterthur 1981, S. 107). Vor der Beseitigung geschützt sind allerdings nur in der Schweiz greifbare Vermögenswerte, da von der schweizerischen Zwangsvollstreckung nur die in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte umfasst werden (F. Mattmann, a.a.O., S.109). Das in casu fragliche Bankguthaben ist nach dem Gesagten klar als in der Schweiz greifbarer Vermögenswert im Sinne von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG zu qualifizieren.

Vom Wortlaut des Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG nicht erfasst werden die Anstalten zum Beiseiteschaffen von Vermögenswerten. Dies zu Unrecht, zumal sich – mehr noch als die Flucht – die Vermögensbeseitigung innert kürzester Zeit bewerkstelligen lässt. Mit dem Abschluss der Beseitigung ist ein Gegenstand jeglichem Zugriff entzogen. Es rechtfertigt sich deshalb, zur Sicherstellung der Betreibung den Arrest über den Wortlaut von Ziff. 2 hinaus schon dann zuzulassen, wenn der Schuldner Anstalten zur Vermögensbeseitigung trifft. Anstalten sind alle Vorbereitungshandlungen, die auf das Beiseiteschaffen ausgerichtet sind. Diese extensive Auslegung ist in der Praxis anerkannt (F. Mattmann, a.a.O., S. 113). Dass die fragliche Umbuchung eines Teils des freien Stiftungsvermögens in die Arbeitgeberbeitragsreserve noch nicht vollzogen wurde, steht einer möglichen Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG somit noch nicht entgegen.

Zu prüfen ist indessen, ob die von der Appellantin beabsichtigte Umbuchung überhaupt als Beiseiteschaffen zu qualifizieren ist. Das Beiseiteschaffen von Vermögenswerten umfasst sowohl das Verstecken, Wegbringen oder Weggeben als auch das Veräussern oder Belasten, ja sogar das Zerstören und Beschädigen der Vermögenswerte. Ausschlaggebend ist der Umstand, dass der Schuldner Vermögenswerte, die dem Gläubiger grundsätzlich als Vollstreckungssubstrat zur Verfügung stehen können, dieser Verwendungsmöglichkeit entzieht (vgl. W.A. Stoffel, a.a.O., zu Art. 271, N. 62, S. 2507; BGE 119 III 92; F. Mattmann, a.a.O.,

S. 109). Da das Ergebnis einer Zwangsvollstreckung auch dadurch geschmälert werden kann, dass die Passiven des Arrestschuldners vergrössert werden, stellt sich die Frage, ob auch die Vergrösserung der Passiven einen Arrest rechtfertigt. Das Gesetz spricht von Vermögenswerten des Schuldners und deren Beseitigung. Von diesem Wortlaut sind nur die Aktiven des Haftungssubstrates betroffen. Allein der Bestand des Haftungssubstrates ist vom Gesetz geschützt. Zwar können die Rechte der Gläubiger auch durch die Vergrösserung der Passiven beeinträchtigt werden, wenn sie nicht mit einer entsprechenden Vergrösserung der Aktiven verbunden ist (wie etwa bei einem Schenkungsversprechen oder der Bestellung von Aktiven zu übersetzten Preisen). Die Folge davon ist, dass die vorhandenen Aktiven für eine grössere Anzahl von Verbindlichkeiten haften. Dadurch besteht zwar die Gefahr, dass nicht alle Forderungen erfüllt werden können, der Arrest stellt jedoch nur indirekt die Befriedigung der Gläubiger sicher. In erster Linie bezweckt er die Gewährleistung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in die vorhandenen Aktiven. Die Vergrösserung der Passiven beeinflusst aber das Zwangsvollstreckungsverfahren als solches nicht. Die Betreibung selbst wird weder erschwert noch verunmöglicht. Der Erfolg der Betreibung, verstanden als Bruttoerlös aus der Verwertung der Aktiven, bleibt sich gleich. Aus diesem Grund rechtfertigt die Vergrösserung der Passiven einen Arrest nach Ziff. 2 nicht (F. Mattmann, a.a.O., S. 113).

Bei der von der Appellantin im vorliegenden Fall angestrebten Umbuchung handelt es sich unbestrittenermassen um die Verschiebung einer gewissen Summe von einem Konto der Appellantin auf ein anderes Konto der Appellantin; eine Vermögensverschiebung nach aussen an eine Drittperson wie etwa an die Arbeitgeberfirma steht klarerweise nicht zur Debatte. Durch die Umbuchung würden somit die Aktiven der Appellantin in keiner Weise verringert. Dies macht der Appellant denn auch gar nicht geltend, vielmehr wendet er ein, durch die Umbuchung vom Konto des freien Stiftungsvermögens auf ein Konto der Arbeitgeberbeitragsreserve erfolge eine Umwidmung eines Teils des Stiftungskapitals, durch welche der potenzielle Kreis der Destinatäre, d.h. der Gläubiger, erweitert werde; damit werde die Rente des Appellanten gefährdet. Abgesehen davon, dass auch ohne Umwidmung des freien Stiftungsvermögens die Neuaufnahme weiterer Destinatäre und damit eine Erweiterung des Gläubigerkreises möglich wäre, würden durch die angestrebte Umbuchung und die dadurch bewirkte Erweiterung des Gläubigerkreises höchstens die Passiven der Appellantin vergrössert. Dies reicht aber wie oben ausgeführt – zur Annahme eines Arrestgrundes gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG nicht aus.

Im Übrigen bedürfte die geplante partielle Umwandlung von freiem Vorsorgevermögen in eine Arbeitgeberbeitragsreserve ohnehin der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Wie aus dem Schreiben des Amts für Stiftungen und berufliche Vorsorge vom 28. Februar 2002 zu ersehen ist, wird die Aufsichtsbehörde den Antrag der Appellantin auf

Umwidmung jedoch nicht vor Erledigung der strittigen Rentenansprüche prüfen. Angesichts dieser Tatsache ist eine akute Gefährdung des Vollstreckungssubstrates auch aus diesem Grunde klar zu verneinen. Auf Seiten der Appellantin bleibt mithin lediglich die Bestreitung des Rentenanspruchs, welche allein indes den Tatbestand des «Beiseiteschaffens» nicht zu erfüllen vermag.

Mangels Vorliegens eines hinreichenden Arrestgrundes ist somit die Arresteinsprache in Gutheissung der Appellation der Gesuchsgegnerin gutzuheissen. Folgerichtig ist der Arrestbefehl Nr. 33-02/0133 vom 25. Januar 2002 in Abweisung des Arrestbegehrens vom 24. Januar 2002 aufzuheben.

BASEL-LANDSCHAFT, Kantonsgericht, 17. Dezember 2002.